



„Auf ein Wort“



Dipl.-Phys. Hartmut Karsten

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in meinem Beitrag im Newsletter 1/2014 hatte ich auf die schwierige Lage der Arbeitsschutzverwaltung hingewiesen. Leider hat sich die Situation in den vergangenen zwölf Monaten nicht verbessert. Gemäß dem ILO-Übereinkommen 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes innerstaatliches Arbeitsschutzsystem aufzubauen. Dieses System soll auf klaren Rechtsvorschriften basieren, deren Einhaltung von zuständigen Stellen, in Deutschland von den Arbeitsschutzbehörden, überwacht und erforderlichenfalls auch durchgesetzt wird.

In Bezug auf eine klare Rechtsetzung waren die Fortschritte im vergangenen Jahr recht überschaubar. So ist die vorgesehene Neufassung der Arbeitsstättenverordnung durch eine Intervention von Arbeitgeberseite kurz vor dem Abschluss des Verfahrens gestoppt worden. Wann es zu der dringend erforderlichen Novellierung der Verordnung kommen wird, ist bisher nicht zu erkennen. Dieser Vorgang gibt zu erheblichen Bedenken Anlass. Die Rechtsetzung im Bereich des Arbeitsschutzes erfolgte in den vergangenen Jahren fast ausschließlich im Konsens mit den Sozialpartnern. Wenn nun ein vergleichsweise eher fachpolitischer Entwurf wie die Anpassung der Arbeitsstättenverordnung an die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen wird, verheißt das für laufende und zukünftige Rechtsetzungsverfahren nichts Gutes. Auch der Ablauf der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung war nicht reibungsarm, hier fehlte es offensichtlich an einem vertrauensvollen Zusammenwirken der Akteure von Bund und Ländern.

Auch in Bezug auf die Aufsicht gibt es erhebliche Probleme. Von 1995 bis 2013 wurde die Zahl der Aufsichtsbeamten von 4.451 auf 2.935 um ca. 35 % reduziert. Auch wenn die Zahlen zum Personalbestand der Gewerbeaufsicht in den Ländern im Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung aus methodischen Gründen nur bedingt aussagefähig sind, wird hier ein bedenklicher Trend sichtbar. Dies gilt umso mehr, da sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Betriebsbesichtigungen mehr als halbiert hat. Ähnliches gilt für die Zahl der Anordnungen. 2013 wurden nur noch ca. 100.000 Betriebe besichtigt, im Durchschnitt wird jeder Betrieb nur noch alle 24 Jahre aufgesucht. Es dürfte als zweifelhaft angesehen werden, ob bei dieser Entwicklung noch von einer wirkungsvollen Aufsicht und Beratung ausgegangen werden kann. Es wäre zu wünschen, dass die Länderparlamente

stärker als bisher auf die Landesregierungen einwirken, damit die Arbeitsschutzbehörden unter aktuellen Sparzwängen nicht weiterhin personell ausgedünnt und gleichzeitig mit zahlreichen Aufsichtsfunktionen in weiteren, nicht zum Rechtsbereich des Arbeitsschutzes gehörenden Aufgaben, beschäftigt werden.

Der VDGB wird angesichts der skizzierten Entwicklung in den nächsten Wochen seine Mitglieder zu einer hoffentlich regen Diskussion über die zukünftige Entwicklung der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung aufrufen. Ich bitte Sie bereits jetzt, sich mit konstruktiven Beiträgen an dieser wichtigen Diskussion zu beteiligen.

Ihr
Hartmut Karsten

Der A+A-Kongress 2015

Vom 27. – 30. Oktober 2015 findet der 34. A+A-Kongress in Düsseldorf mit 60 Veranstaltungen, 350 Referaten und erwarteten 5.500 Besuchern statt. Die parallele Fachmesse präsentiert 1.800 Aussteller (2013: 1.600) und erwartet 65.000 Besucher.

Prävention heute

Prävention ist in der Öffentlichkeit ein großes Thema mit der Psyche im Zentrum. Diese führt das heutige Belastungsgeschehen an. Physische Belastungen bleiben aber bedeutsam. Nur körperliche Schwerbelastungen und tödliche Risiken nehmen ab.

Die Basis des Arbeitsschutzes ist ethisch-politisch begründet. Aber auch seine ökonomischen Potentiale sind erheblich und müssen insbesondere in den alternden Gesellschaften Europas deutlich besser ausgeschöpft werden. Ansonsten treten je nach Entwicklung der Ökonomie klassische Arbeitsschutzthemen in den Vordergrund, so auch in den neuen Industrieländern. Die Katastrophe in der Textilfabrik „Rana Plaza“ in Bangladesch hat hier möglicherweise eine „Zeitenwende“ eingeläutet mit bemerkenswerten Aktivitäten wie dem „Bündnis für nachhaltige Textilien“ und der Platzierung der Arbeitsbedingungen beim G7 Gipfel.

Die Gesamtsituation des Arbeitsschutzes ist also sehr günstig, was leider nicht für seine Akteure im öffentlichen Sektor zutrifft.

Der A+A-Kongress

Die A+A 2015 startet mit der Rede von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles, der Verleihung des Deutschen Arbeitsschutzpreises und der Diskussion der Sozialpartner. Erstmals wird es Key-Notes am Beginn jedes Halbtags für alle Kongressbesucher geben, und zwar zu „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ (Prof. Dr. Ralph Bruder), „Gesundheit bei der Arbeit“ (Dame Carol M. Black), „Beteiligung und Mitbestimmung“ (Dr. Ursula Engelen-Keller), „Technische Entwicklung und Risiko“ (Prof. Dr. Ortwin Renn) sowie „Demografie und Vielfalt“ (Prof. Dr. Jutta Rump).

Schwerpunkte des A+A-Programms beziehen sich auf die GDA, Präventionskultur, Gesundheit, Präventionsgesetz und Psyche, Industrie 4.0 und Ergonomie sowie Inklusion und Prävention. Spezifische Gefährdungen nehmen breiten Raum ein. Von der Arbeitsstättenverordnung über PSA, REACH, optische Strahlung, biologische Arbeitsstoffe, Betriebs- und Maschinensicherheit bis hin zu neuen Unfallrisiken wird alles Wichtige präsentiert. Die Veranstaltungen für Sicherheitsbeauftragte, Betriebs- und Personalräte und Unternehmer werden 2015 ergänzt um ein „Führungskräfte-treffen Öffentlicher Dienst“.

A+A-International

Das internationale Programm des A+A-Kongresses wird u. a. durch die ILO und die IVSS geprägt mit vier gemeinsamen Sessions zu Präventionskultur, Gesundheitsförderung und Wohlbefinden, Vision Zero sowie Reintegration und besonders gefährdete Arbeitnehmer. Weitere Partner sind die Europäische Agentur in Bilbao, die Dubliner Stiftung, die Südkorea als Partnerland der A+A 2015 sowie internationale Vereinigungen. 15 Fachveranstaltungen werden deutsch-englisch gedolmetscht.

Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit

Über 100 nationale und internationale Verbände, Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungen und Hochschulen präsentieren sich auf dem „Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit“ unmittelbar flankiert durch die Ausstellungsbereiche „Workplace Design“ und „Corporate Health“ mit einer gemeinsamen Bühne. Der „Innovationspark Safety and Security“ für Gefahrstoffe, PSA sowie Brand- und Katastrophenschutz findet in Halle 7a statt.

Bruno Zwingmann
BASI e.V.

Veranstaltung Arbeitsschutzverwaltung auf der A+A 2015

Aufbauend auf den Veranstaltungen während der A+A 2011 und 2013 wird es am 30.10.2015 auf der A+A 2015 eine Folgeveranstaltung geben, die sich mit der Entwicklung der staatlichen Gewerbeaufsicht bzw. der staatlichen Arbeitsschutzbehörden beschäftigt.

Im letzten Jahrzehnt sind zum einen viele Aufgaben, die nicht im Kernbereich des Arbeitsschutzes liegen, auf die Arbeitsschutzbehörden übertragen worden. Zum anderen sind die personellen Ressourcen in erheblichem Umfang reduziert worden. Hierdurch ist insbesondere die Zahl der Besichtigungen in den Betrieben über einen langen Zeitraum abgesunken. Gleichzeitig stellen sich neue Herausforderungen, vor allem im Kontext der psychischen Belastung. Klassische Aufgaben wie etwa im Bereich von Baustellen, beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen oder auch die Kontrolle von Arbeitszeitbestimmungen haben sich nicht erledigt. Die Halbtagesveranstaltung auf der A+A 2015 soll daher der Frage nachgehen, ob das Selbst- und das Fremdbild der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht im Einklang stehen oder ob die eigene (Innen-)Sicht mehr von der Wunschvorstellung als von der Wirklichkeit geprägt ist. Grundlage der Außensicht sollen die Erwartungen der Sozialpartner an die Aufsicht und die rechtlichen Anforderungen aus dem ILO-Abkommen Nr. 81 und dem Artikel 3 Nr. 2 der Europäische Sozialcharta sein.

Daneben sollen die Entwicklungen der quantitativen und qualitativen Aspekte der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht dargestellt werden und die bestehenden Herausforderungen diskutiert werden. Auch die Anforderungen an die Qualifizierung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Gewerbeaufsicht und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Unfallversicherungen werden vorgestellt.

Gegenstand weiterer - noch nicht abgeschlossener - Überlegungen ist es, im Arbeitsschutz erfahrene Hochschullehrer oder hochrangige Arbeits- oder Sozialpolitiker zu dieser Veranstaltung einzuladen, die die rechtlichen Anforderungen an die Aufsicht und die Erwartungen der Politik an eine effektive Arbeitsschutzverwaltung darlegen können.

Zu dieser hoffentlich spannenden Veranstaltung am 30.10.2015 möchte ich Sie bereits jetzt einladen

Dipl.-Phys. Hartmut Karsten
VDGAB e.V.

Bald Halbzeit in der zweiten GDA Periode

Die drei GDA-Arbeitsprogramme Organisation („Arbeitsschutz mit Methode - zahlt sich aus“), Muskel-Skelett-Erkrankungen („Prävention macht stark - auch Deinen Rücken“) und Psyche („Stress reduzieren - Potenziale entwickeln“) sind nacheinander gestartet. Seit Frühjahr 2015 haben alle Arbeitsprogramme die Umsetzungsphase erreicht. Das Aufsichtspersonal der Arbeitsschutzverwaltungen (ASV) der Länder und der Unfallversicherungsträger (UVT) sind mit gleichen Personalressourcen beteiligt. Das Aufsichtspersonal der Länder ist fast ausschließlich im Kernprozess der Arbeitsprogramme engagiert. Der Kernprozess besteht im Wesentlichen aus der Überwachung und der Beratung in den Betrieben und sollte sich möglichst gut in die reguläre Besichtigungstätigkeit integrieren lassen. Die UVT nehmen mindestens 1/3 des gesamten Kernprozesses jedes Arbeitsprogramms wahr. Dem erweiterten Präventionsauftrag und ihren speziellen Kompetenzen folgend ist das Aufsichtspersonal der UVT mit den verbleibenden Ressourcen in Begleitprozessen beteiligt (wie Informationsveranstaltungen, Kampagnen, Seminare, Fortbildungen, Erstellung von Praxishilfen, Online-Tools etc.). Die Länderseite ist an einer guten Verteilung und frühen Information über diese Aktivitäten der UVT interessiert. Die Umsetzungsvereinbarungen zwischen GLS (Gemeinsame Landesbezogene Stellen) und ASV werden für entsprechende Absprachen genutzt.

Für die Begleitprozesse konnten in dieser GDA-Periode verstärkt Kooperationspartner gewonnen und damit die GDA breiter aufgestellt werden. Der NAK-Vorsitz hat bisher 16 Kooperationsvereinbarungen für die Arbeitsprogramme geschlossen, jüngst auch mit dem VDGAB. Als starker Partner für die betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) konnten der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und seine Krankenversicherungen gewonnen werden.

Die GDA-Öffentlichkeitsarbeit wurde verstärkt und die Zugriffszahlen sind weiter gestiegen. Neben dem zentralen GDA-Portal (<http://www.gda-portal.de>) gibt es für jedes Arbeitsprogramm

eine eigene Homepage. Der Besuch unter www.gda-orgacheck.de, www.gdabewegt.de und www.gda-psyche.de bietet Arbeitshilfen und aktuelle Informationen zu den Themen der Arbeitsprogramme. Um auf dem Laufenden zu bleiben kann man sich unter www.gda-portal.de/newsletter für den GDA-Newsletter anmelden. Schlüsselinstrument für den Arbeitsschutz ist die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation. Deshalb sollte nicht nur jeder GDA-Betriebsbesuch mit einer entsprechenden Bewertung der betrieblichen Situation verbunden werden. Um eine vergleichbare Bewertung zu gewährleisten, haben sich die GDA-Träger abgestimmt und eine entsprechende Leitlinie verabschiedet. Die Ergebnisse der Arbeitsprogramme 2008 – 2012 hatten gezeigt, dass sich Angemessenheit und Vorliegen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße deutlich unterscheiden (siehe Abschlussbericht zur Dachevaluation der GDA, Abschnitt 6.1). Besonders häufig fehlt die Gefährdungsbeurteilung in Klein- und Kleinstbetrieben. Das wird durch die Betriebs- und Beschäftigtenbefragung (siehe Abb.) bestätigt.

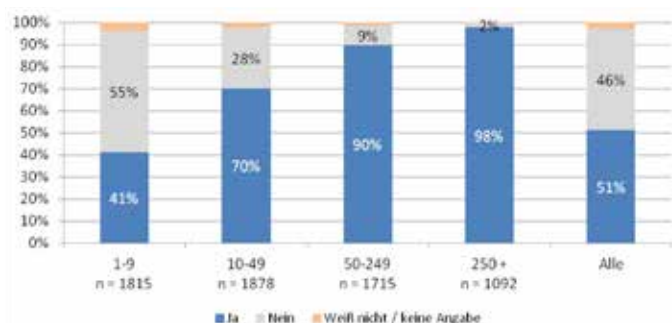


Abb.: Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach Größenklassen der Betriebe (TNS INFRATEST 2012; Basis: n = 6.500 Betriebe; betriebsproportionale Gewichtung)

Quelle: Abschlussbericht zur Dachevaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, 2014

Auf der ersten Sitzung dieses Jahres hat die NAK über die Dokumentationsanforderungen in Kleinstbetrieben beraten und eine Anpassung des Anhangs 3 der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ verabschiedet. Für die Dokumentation in Kleinstbetrieben, also Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten, werden flexibel handhabbare Wege aufgezeigt. Neu ist, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Kleinstbetrieben aktiv die von den UVT oder den zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörden bereitgestellten Handlungshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung anwenden. Beim Aufsichtshandeln wird zukünftig also stärker auf die aktive Auseinandersetzung mit den Handlungshilfen zu achten sein.

Dr. Rainulf Pippig (VDGAB)
Ländervertreter in der NAK-Geschäftsstelle

IALI-Symposium zu Herausforderungen der modernen Arbeitswelt an die Arbeitsinspektion

Der XX. Weltkongress wandte sich visionär dem Wandel des klassischen Ansatzes von health and safety at work hin zu einer umfassenden Kultur der Prävention in den Unternehmen zu. Fragestellungen der Arbeitsaufsicht und insbesondere der Rolle des Staates in diesem Prozess wurden wenig betrachtet. Dabei ist es wichtig, auch mit diesem Wandel angepassten Aufsichtsstrategien

zu gewährleisten, dass das Niveau der Prävention in den verschiedenen Unternehmen einer Volkswirtschaft nicht zu weit voneinander abweicht, staatenübergreifend in den großen Wirtschaftsräumen angeglichen wird und letztlich global anzustrebenderweise gleiche Bedingungen für gerechten Wettbewerb herrschen, der nicht zu Lasten der Gesundheit der Beschäftigten geführt wird. IALI organisierte ein Symposium am Rande des Weltkongresses zu den Herausforderungen der modernen Gesellschaft an die Arbeitsinspektion in sozial-ökonomisch entwickelten Ländern. Innovation in Technik, Materialien und Substanzen und in neuen Arbeitsformen stehen in den Industriegesellschaften neben einem demographischen Wandel hin zu durchschnittlich älteren Belegschaften und einer noch gar nicht absehbaren Arbeitsmigration über Ländergrenzen und Kontinente hinweg. In diesem Symposium wurden weltweite, europäische und spezifisch deutsche Sichtweisen verglichen.

IALI's chair Kevin Myers (UK) referierte über "IALI's Role and Functions for Labour Inspectorates with Regard to European Trends". Ho Siong Hin (Singapore) stellte in „Workplace Safety and health Enforcement Framework – Singapore's Experience in Meeting the Challenges“ dar, wie in einer prosperierenden Volkswirtschaft mit einem sehr hohen Anteil von Arbeitsimmigranten stringente, von der Regierung forcierte Präventionsprogramme einen sehr hohen Standard für alle Beschäftigten in allen Wirtschaftsbranchen sichern können. Vergleichbare Ziele verfolgt auch die Europäische Kommission, wie Dr. Jesus Alvarez Hidalgo von der Generaldirektion Employment darlegte mit „EU OSH Strategic Framework and the Role of Labour Inspection in the above Framework“.

Die Vertreter der Association of German Labour Inspectors (VDGAB e.v.) Hartmut Karsten, Eugen Kießling und Ernst-Friedrich Pernack stellten die "Political and Institutional Challenges for Labour Inspection in Germany", "Standards and Principles for Labour Inspection in Germany" and the "Evaluation and Results of the Joint German OSH Strategy" dar. Dieser letztere Beitrag ist auch von besonderem Interesse, wenn man ihn aus der Sicht des IALI Handbuchs „Measuring Performance of the OSH Function“ betrachtet.

Wie schwer es ist, in Zeiten der Finanzkrise und wirtschaftlicher Erschütterungen ein einmal gehabtes Niveau der Arbeitsaufsicht zu halten war im Beitrag von José Miriá Torres Cía (Spain) about the „Current Situation of Labour Inspection in Spain“ erkennbar. Rigider struktureller Umbau und Personalabbau reduzieren die Möglichkeiten der Arbeitsinspektion auf ein Minimum.

Dr.-Ing. Bernhard Räbel
VDGAB e.V.

Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung

Nach jahrelangen Diskussionen ist die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung zum Abschluss gebracht worden, die veränderte Verordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Für eine Weiterentwicklung der Verordnung gab es gewichtige Gründe. Die Verordnung von 2002 hatte sich in der Praxis als wenig verständlich und häufig auch als interpretationsbedürftig herausgestellt. Beleg dafür sind u.a. anderem die zahlreichen Anfragen an das Kompetenznetz Arbeitsschutz (KomNet) und die vom Länderausschuss für

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik erkannte Notwendigkeit, Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (LASI-Schrift LV 35) zu veröffentlichen. Die Verordnung von 2002 wies auch rechtliche Mängel auf, die insbesondere auf die Fassung der Ermächtigungsgrundlagen im Produktsicherheitsgesetz zurückzuführen sind und die in der Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit große Probleme verursachten und dazu führten, dass mancherlei Kunstgriffen bei der Regelsetzung erforderlich waren. Als Beispiele seien die TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ und die später wieder zurückgezogene TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“ genannt.

Trotz dieser Mängel war lange Zeit umstritten, ob eine Neufassung der Verordnung erforderlich sei oder ob zum jetzigen Zeitpunkt punktuelle Veränderungen ausreichend wären. Begründet wurde die Auffassung mit dem Umstand, dass das Produktsicherheitsgesetz in der jetzigen Fassung wenig zukunftsfähig ist. Es dient vorrangig der Umsetzung europäischer Vorschriften, der Teil mit den Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen als rein nationales Recht ist in diesem Gesetz ein Fremdkörper. Dazu kommt, dass die Liste der überwachungsbedürftigen Anlagen seit Jahrzehnten unverändert geblieben ist und dem Stand der Technik in keiner Weise mehr genügt. Die neue Betriebssicherheitsverordnung dürfte daher nur eine sehr begrenzte Lebensdauer haben. Ob unter diesen Umständen der durch die strukturelle Neufassung verursachte formale Änderungsbedarf in allen Unternehmen gerechtfertigt ist, erscheint als sehr zweifelhaft. Hinzu kommt, dass die neu gefasste Verordnung keinen einheitlichen Umgang mit elektrischen Gefährdungen gestattet. Der Schutz vor elektrischen Gefährdungen bleibt auf verschiedene Vorschriften aufgeteilt. Die Betriebssicherheitsverordnung erfasst nur Gefährdungen, die bei Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln auftreten. Daneben gilt die Arbeitsstättenverordnung für Gefährdungen durch die in Gebäuden installierten elektrischen Leitungen und Anlagen und die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Die sachgerechte Neuordnung dieses Bereiches bleibt einer späteren Fassung der Verordnung vorbehalten.

Wegen der dargestellten Überlegungen und vieler Mängel des Entwurfes war die Neufassung heftig umstritten, mehr als 100 Änderungsanträge im Bundesratsverfahren legen davon beredtes Zeugnis ab. Spätestens nach der erforderlichen Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes und einer darauf bezogenen Veränderung des Arbeitsschutzgesetzes dürften wir in absehbarer Zeit wieder eine Veränderung der Betriebssicherheitsverordnung erleben.

Dipl.-Phys. Hartmut Karsten
VDGAB e.V.

„Absurdistan“ oder sinnvolle Regelung für Sicherheit und Gesundheit in Arbeitsstätten? Bemerkungen zur bisher nicht umgesetzten Neufassung der Arbeitsstättenverordnung

Nach langer Vorbereitung (u.a. Anhörungen mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Ländern, Unfallversicherungsträgern), einer Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsstätten und

intensiver fachlicher Diskussion ist die Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Oktober 2014 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Der Bundesrat hat dem Entwurf der Verordnung im Dezember 2014 mit zahlreichen Änderungsvorschlägen zugestimmt. Das parlamentarische Verfahren war Ende Januar bis auf die abschließende Entscheidung des Bundeskabinetts, die den Änderungen des Bundesrats zustimmen muss, abgeschlossen. Diese für Anfang Februar vorgesehene Befassung wurde abgesagt, weil einige Arbeitgeber, insbesondere die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA), wenige Tage vorher die Inhalte der Verordnung massiv und öffentlich angegriffen haben (BDA-Präsident Kramer: „Absurdistan“ - übermäßige Bürokratie). Dies führte zu dem „Erfolg“, dass die Befassung im Bundeskabinett vom Bundeskanzleramt in letzter Sekunde abgesetzt wurde. Ein - für ein bis dahin regulär umgesetztes Verordnungsgebungsverfahren - höchst ungewöhnlicher und bedenklicher Vorgang!

Die Verordnung dient der Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten – sie umfasst bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Arbeitsstätten im Reisegewerbe und im Marktverkehr, Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, land- und forstwirtschaftliche Flächen) nahezu alle Arbeitsplätze. Mit der Novellierung soll die Bildschirmarbeitsverordnung (Bildsch-arbV) in die ArbStättV übernommen werden. Dies ist ein richtiger Schritt, denn die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bedürfen dringend einer Anpassung an die aktuelle Entwicklungen in der Arbeitswelt – eine Konkretisierung würde durch den Ausschuss für Arbeitsstätten erfolgen können. Die Zusammenführung zweier Vorschriften führt zur mehr Übersichtlichkeit und Transparenz – für Arbeitgeber und Beschäftigte.

Mit der Neufassung werden Teleheimarbeitsplätze explizit in den Regelungsbereich einbezogen - zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll die Teleheimarbeit rechtsklar geregelt werden. Eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten ist hierfür zwingend erforderlich. Teleheimarbeit im Sinne der ArbStättV ist Bildschirmarbeit. „Telearbeiter“ sind mit dem Betrieb über Kommunikationseinrichtungen vernetzt.

Die BDA fordert nun, dass Teleheimarbeit auch zukünftig nicht unter den Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung fallen soll. Zudem wird behauptet, dass diese Arbeitsplätze auch nicht der Bildschirmarbeitsverordnung unterliegen würden.

Dies ist natürlich falsch. Denn die BDA-Forderung verkennt, dass nach dem Arbeitsschutzgesetz der Arbeitgeber generell die Verantwortung dafür trägt, dass seine Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes vor Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geschützt werden. Dies gilt jederzeit und unabhängig vom Ort der Verrichtung einer Arbeit. Genauso wenig ist der Anwendungsbereich der Bildschirmarbeitsverordnung auf den betrieblichen Bereich eingeschränkt – sie gilt vielmehr generell für die Arbeit an Bildschirmen. Damit ist klar, dass sowohl das Arbeitsschutzgesetz als auch die Bildschirmarbeitsverordnung schon jetzt auch für Teleheimarbeitsplätze anzuwenden sind. Und um die geht es ja.

Auch die Forderung einer Sichtverbindung nach außen wurde seitens der BDA heftig kritisiert. Diese war aber bis zur Novellierung 2004 in der ArbStättV enthalten und sie ist nach wie vor

richtig. Denn die grundsätzliche Forderung nach ausreichendem Tageslichteinfall und einer Sichtverbindung nach außen entspricht dem Stand der Arbeitswissenschaft und ist zudem durch einschlägige Gerichtsurteile bestätigt. Tageslicht ermöglicht einen hohen Sehkomfort und bessere Leistungsfähigkeit, gewährleistet eine gute Farbwiedergabe und fördert die Gesundheit. Das Tageslicht muss nicht zwingend durch ein Fenster zur Verfügung gestellt werden, sondern die Forderung kann auch mit modernen Tageslichtleitsystemen oder Oberlichtern umgesetzt werden. Fenster sind dabei - auch wegen der gestellten Anforderungen aus dem Baurecht der Länder - die gängigste und zumeist auch günstigste Lösung. Insgesamt führt die neue Arbeitsstättenverordnung eindeutig zu Verbesserungen durch mehr Rechtsklarheit, Übersichtlichkeit und an die Entwicklungen der modernen Arbeitswelt mit ihren veränderten Anforderungen an Mobilität, Flexibilität und erhöhten Leistungsanforderungen für die Beschäftigten angepassten Forderungen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, längerer Lebensarbeitszeiten und zunehmend älterer Belegschaften ist es ein sehr wichtiges Anliegen, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Beschäftigte sicher und gesund bis zum Erreichen des Rentenalters ihrer Arbeit nachgehen können.

Insoweit bleibt zu hoffen, dass sich am Ende die Vernunft durchsetzt und es doch noch zu einer novellierten Arbeitsstättenverordnung mit allen notwendigen Verbesserungen kommt. Dies wäre dann endlich das Ende von Absurdistan.

Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg,
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeitsstätten

Novelle der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Erfahrungen aus der Praxis und neue arbeitsmedizinische Erkenntnisse machten eine Überarbeitung der ArbMedVV erforderlich, die am 31.10.2013 in Kraft getreten ist. Eine große Zahl von arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) sind an die Änderungen der Novelle angepasst worden. Offenkundig sind diese Regeln aber in der arbeitsmedizinischen Praxis noch zu wenig bekannt. Auch die Rechtsnatur dieser Regeln ist vielfach unbekannt. Wie die Technischen Regeln entfalten sie eine sog. „Vermutungswirkung“. Der Verbindlichkeitsgrad dieser AMRn ist deutlich höher als der von G-Grundsätzen. Das Portal des Ausschuss für Arbeitsmedizin bei der BAuA stellt alle o.g. Rechtsgrundlagen für die arbeitsmedizinische Vorsorge und eine umfangreiche Sammlung von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Verfügung.

Nach § 2 ArbMedVV ist das Beratungsgespräch und die Anamnese obligater Bestandteil einer Vorsorge. Klinische und apparative Untersuchungen sind nur dann zulässig, wenn sie für die Beratung erforderlich sind. Der Proband entscheidet, ob er sich Untersuchungen unterziehen möchte.

Die Kommunikation zwischen Betriebsarzt und Arbeitgeber wurde im § 6 Abs. 3 und 4 ArbMedVV neu geregelt, erläutert in der AMR Nr. 6.3 und der AMR 6.4. Der Arbeitgeber bekommt immer die Vorsorgebescheinigung, in der die Teilnahme und der Termin für die nächste Vorsorge mitgeteilt wird. Eine Mitteilung

zu gesundheitlichen Bedenken ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind weitere Bescheinigungen auf Basis der Untersuchungsbefunde möglich. Diese erhält nur der Proband, der über die Weitergabe an Dritte entscheidet. Wenn der Arzt dem Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 ArbMedVV einen Tätigkeitswechsel vorschlagen will, muss der Proband zustimmen.

Die ArbMedVV verdeutlicht die Trennung zwischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen. Die Verordnung hat klargestellt, dass sie nicht als Rechtsgrundlage für Eignungsuntersuchungen herangezogen werden kann. Damit ist vielen bewusst geworden, dass kodifiziertes Recht für viele häufig durchgeführte Eignungsuntersuchungen fehlt, die Untersuchungen nach G 25 und G 41 z. B. haben noch nie eine Rechtsgrundlage gehabt. Durch diese Klarstellungen wurde eine Diskussion über Eignungsuntersuchungen intensiviert, die die Wertigkeit für den Arbeitsschutz, die Sinnhaftigkeit und die Verhältnismäßigkeit kritisch hinterfragt. Die Diskussion dauert an.

Neu ist die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2 ArbMedVV, Impfungen dann anzubieten, wenn das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.

Die unklare Rechtslage für die Pflicht- und Angebotsvorsorge bei krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 und 2 ist beseitigt, die Regelungen zu Biostoffen wurden redaktionell überarbeitet. In den Anhang wurden zusätzliche Untersuchungsanlässe aufgenommen, z. B. bei schweren Heben und Tragen.

Die Novelle der ArbMedVV hat viele Neuerungen gebracht, die in der Praxis erst einmal verstanden, akzeptiert und umgesetzt werden müssen. Dabei sollten auch die Aufsichtsbehörden tatkräftig mitwirken. Die umfangreichen Befugnisse öffnen dem Betriebsarzt viele Möglichkeiten der sprechenden Arbeitsmedizin, führen zu einem effektiven Einsatz arbeitsmedizinischer Ressourcen, fördern aber auch stetige Fortbildung.
(3005 Zeichen)

Dr. med. Michael Heger,
Staatlicher Gewerbearzt Saarland

Thema Psychische Belastungen – Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten

Dax schließt mit neuem Rekordhoch – die Konjunktur brummt. Lediglich der Fachkräftemangel kann den Wirtschaftsboom vom Kurs abbringen. Soweit die erste Meldung im Radio, die zweite Meldung, die mich auf dem Weg ins Büro begleitet schildert den dramatischen Anstieg von psychisch Erkrankten in unserer Arbeitswelt. Seit 15 Jahren ist die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund dessen um 165 % gestiegen und die Tendenz ist weiter steigend. Sie sind der zweithäufigste Grund für Fehlzeiten.

Die Post, die ich am ersten Arbeitstag nach einem Urlaub auf meinem Schreibtisch vorfinde, erinnert mich abermals an die soeben gehörte Schlagzeile. Beschwerden, die die Arbeitszeit betreffen; ein seitenlanger Brief eines Rechtsanwaltes, der den Versuch für seinen Mandanten unternimmt, die Verstöße gegen



das Arbeitszeitgesetz zu relativieren; die Beschwerde einer Friseurangestellten bezüglich sexueller Belästigung am Arbeitsplatz; eine Auflistung geleisteter Arbeitszeiten ohne Lohnzahlung für Vor- und Nachbereitungszeit einer Beschäftigten im Bäckereiverkauf. Eine Flut von Unfallanzeigen runden die negative Post ab und bekräftigen mein Vorhaben, eine Indikatorenliste für Arbeitgeber zu erstellen, die die psychische Belastung am Arbeitsplatz branchenbezogen beschreibt.

Die psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz wurden in Arbeitsorganisation, Arbeitsaufgabe, Arbeitsumgebung und Sozialbeziehungen am Arbeitsplatz untergliedert. Die Stressoren der einzelnen Gebiete so formuliert, dass sich diese ganz einfach mit Ja/Nein beantworten lassen. Die möglichen Anzeichen auf psychische Fehlbelastung wie Häufigkeit von Arbeitsunfällen, hoher Krankenstand, lange Fehlzeiten sowie hohe Fluktuation bilden den Abschluss der Liste. Beschwerden und Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen wurden als Stressoren aufgenommen und die Liste auf ein DIN A 4 Blatt beschränkt. Der Hinweis auf der Indikatorenliste „zum freiwilligen Ausfüllen durch den Arbeitgeber“ soll die Eigenverantwortung des Unternehmers und das Vertrauen an seine selbstkritische Bewertung hervorheben. Mit einem Anschreiben zum Thema Gefährdungsbeurteilung gemäß dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der „Psychischen Belastung am Arbeitsplatz“ wurden „Problembetriebe“ kontaktiert und ein Besprechungstermin vereinbart. Dem Anschreiben wurde die Indikatorenliste beigelegt mit der Bitte, diese möglichst allen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen zur Verfügung zu stellen und sie an dem vereinbarten Gesprächstermin zu beteiligen. Der eingeladene große Teilnehmerkreis untermauert die Wichtigkeit und den Handlungsbedarf, wobei die Ernsthaftigkeit nicht zuletzt der Tatsache geschuldet ist, dass Betriebe vermehrt aufgebrauchten persönlichen Ressourcen und einem Fachkräftemangel gegenüberstehen.

Die Indikatorenliste zeigte sich als gute Besprechungsgrundlage. Konkrete Fälle wurden vorgetragen und erste Lösungsschritte erarbeitet. Bei allen Gesprächen entwickelte sich die Erkenntnis, dass der Mensch als Individuum bei der Gefährdungsbeurteilung „Psyche“ im Mittelpunkt steht.

Es gilt Stressoren des betrieblichen Umfeldes zu erkennen und das Verständnis, dass auch Belastungen aus dem privaten Bereich in der Arbeitswelt hineingetragen und auch nicht ausgeblendet werden können. Durch einen sensiblen Abgleich der unterschiedlichen Stressoren mit der individuellen psychischen Befindlichkeit/Belastbarkeit sollen Vorgesetzte psychische Fehlbelastungen der Mitarbeiter frühzeitig erkennen und durch geeignete Maßnahmen vermeiden helfen. Voraussetzung ist eine gewisse Vertrauensbasis zwischen Mitarbeiter und Führungskraft um entsprechend vertraute Unterredungen führen zu können.



Wenn ich ein Fazit aus der Vielzahl an Gespräche in den vergangenen Jahren ziehen kann wird deutlich, dass das bloße Abarbeiten von Checklisten kaum zum Erfolg führt. Vielmehr zeigt sich, dass der Unternehmer bereit ist sich dem Thema „Psyche“ zu öffnen, wenn praktische Beispiele aufgeführt (Indikatorenliste) und die Auswirkungen psychisch erkrankter Mitarbeiter für den Betroffenen, dem Betrieb und nicht zuletzt der Gesellschaft überzeugend kommuniziert wird.

Robert Braun, Sektion 2

Für weitere Fragen, auch bezüglich der Indikatorenliste, stehe ich Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Regierung von Unterfranken

-Gewerbeaufsicht-

Georg-Eydel-Str.13

97082 Würzburg

Robert.Braun@reg-ufr.bayern.de

Tel. 0931-380-1865

Sämtliche Bilder : Birte Cordes/GDA Psyche

Der rheinland-pfälzische Staatliche Gewerbearzt im Wandel der Zeit

Seit der Einstellung von Prof. Dr. Franz Koelsch als erstem Landesgewerbearzt im Jahre 1909, durch die bayrische Regierung für ganz Bayern einschließlich der Rheinpfalz (diese gehörte damals zu Bayern), sind der rheinland-pfälzische medizinische und technische Arbeitsschutz untrennbar miteinander verbunden, ergänzen sich und verfolgen das gleiche Ziel in der Schaffung von menschengerechten Arbeitsbedingungen.

Dabei soll Arbeit nicht zu Erkrankungen oder gar vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit führen, sondern den Berufstätigen Raum geben, ihre Fähigkeiten zu entfalten, ihr Wissen einzubringen und sich bei der Arbeit wohl zu fühlen. In den vergangenen 106 Jahren wurde im Bereich des Arbeitsschutzes durch die Mitwirkung von Gewerbeärzten viel erreicht.

Aufgrund sich ändernder Arbeitsbedingungen, neuer Technologien und der Globalisierung entstehen aber immer wieder neue Herausforderungen für den medizinischen Arbeitsschutz. Damit haben sich auch die Aufgaben der Gewerbeärzte im Laufe der Zeit gewandelt.

Dies führte nun dazu, dass die Staatlichen Gewerbeärzte Rheinland-Pfalz im Oktober 2013 im Rahmen einer Verwaltungsorganisation in die Abteilung Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord (Koblenz) und Süd (Neustadt an der Weinstraße) als eigenständige Referate „Staatliche Gewerbeärzte, Medizinischer Arbeitsschutz“ integriert wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Gewerbeärzte als Abteilung, zuletzt als Referatsgruppe Teil des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz.

Generell haben die jeweils zwei bei der SGD Nord und SGD Süd tätigen rheinland-pfälzischen Staatlichen Gewerbeärzte die Aufgabe, den medizinischen Arbeitsschutz bzw. die arbeitsmedizinische Vorsorge in allen Betrieben des jeweiligen Aufsichtsbereichs zu überwachen und die Betriebe diesbezüglich zu beraten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein in der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union festgeschriebenes Recht der Beschäftigten.

In Deutschland ist sie als ein Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) zu verstehen.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bildet ferner die Rechtsgrundlage für die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die seit 2008 in Kraft ist und im Oktober 2013 novelliert wurde. Diese Verordnung richtet sich an Arbeitgeber und an Ärzte. Sie dient der individuellen, persönlichen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit. Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen. Darüber hinaus leistet arbeitsmedizinische Vorsorge einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Zielgruppen der Gewerbeärzte sind insbesondere Betriebe, Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer.

Wichtige Aufgaben der rheinland-pfälzischen Staatlichen Gewerbeärzte:

- Beratung und Unterstützung der Abteilungen Gewerbeaufsicht in den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Bergaufsicht in allen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes, insbesondere die Prüfung von Gefährdungsbeurteilungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ihrer beruflichen Tätigkeit.
- Auf Basis der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) Einbindung in das Feststellungsverfahren zu Berufskrankheiten, dazu werden Gutachten, Stellungnahmen und Ermittlungsvorschläge an die Unfallversicherungsträger abgegeben. Das Berufskrankheitenverfahren ist zugleich eine wichtige Informationsquelle für Arbeitsschutzmängel in den Betrieben. Seit 1977 sind alle relevanten Daten aus den BK-Verfahren elektronisch erfasst.
- Beratung und Aufsicht über die Ausführung gesetzlicher Arbeitsschutzvorschriften, soweit arbeits- bzw. betriebsmedizinische Fragen oder Arbeitsplatzergonomie berührt sind. Die Staatlichen Gewerbeärzte arbeiten dabei mit einer Reihe von Partnern im Arbeitsschutz zusammen.
- Ermächtigung von Ärzten und Ärztinnen nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV), der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) sowie der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung - DruckLV).
- Beratung von Betrieben bei der Einrichtung eines betriebsärztlichen Dienstes; Beratung und Unterstützung der Betriebsärzte in arbeitsmedizinischen Fragen unter besonderer Berücksichtigung prekärer Beschäftigungsverhältnisse.
- Sammlung und Auswertung arbeitsmedizinischer Erkenntnisse aus der gewerbeärztlichen Tätigkeit.
- Beratung zur Einführung und Fortentwicklung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements unter besonderer Berücksichtigung des altersgerechten Arbeitens, des Berufskrankheitengeschehens inklusive der Pflege von Gesundheitsnetzwerken.
- Bearbeitung von Grundsatzfragen zum Thema „Psychische Belastung am Arbeitsplatz“, auch unter Berücksichtigung neuer Arbeitsformen wie Leiharbeit und befristete Arbeitsverhältnisse.
- Mitarbeit bei der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.
- Beratung von werdenden und stillenden Müttern, deren Arbeitgebern und Gynäkologen und der Gewerbeaufsicht in allen medizinischen Fragen zum Mutterschutz im Rahmen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG).
- Klärung medizinischer Fragen bei Beschäftigungsverhältnissen gemäß dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) sowie bei besonderen Arbeitsformen wie z. B. Schichtarbeit.
- Klärung arbeitsmedizinischer Fragen im Rahmen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) u. a. im Gesundheitswesen, in Kläranlagen und auf Mülldeponien fällt in die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbearztes.

- Untersuchungen zur Klärung besonderer betriebs- bzw. arbeitsmedizinischer Fragen, die sich aus der gewerbeärztlichen Tätigkeit ergeben.
- Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen (z. B. Arbeitsgruppe Arbeitsmedizin der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz).
- Lehr- und Aufklärungstätigkeit auf dem Gebiet des medizinischen Arbeitsschutzes zur Förderung der Kenntnisse über berufliche Gesundheitsgefahren und deren Verhütung.

Der Dienstsitz für die Staatlichen Gewerbeärzte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist nach wie vor in Mainz in den Räumen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.

Der Dienstsitz der Staatlichen Gewerbeärzte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd befindet sich jetzt in Neustadt an der Weinstraße mit einer Außenstelle in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz.

Mit der Umorganisation änderten sich auch die Anschriften:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 Referat 21b - Staatliche Gewerbeärzte, Medizinischer Arbeitsschutz
 c/o Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
 Kaiser-Friedrich-Str. 7
 55116 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
 Referat 21b - Staatliche Gewerbeärzte, Medizinischer Arbeitsschutz
 Friedrich-Ebert-Straße 14
 67433 Neustadt an der Weinstraße

Die sich ebenfalls aufgrund der Umorganisation ergebenden neuen räumlichen Zuständigkeiten sind aus der nachstehend eingefügten Karte zu entnehmen.

Autoren:

Dr. med. Christoph Smieszkol

Dr. med. Wolfgang Weber

Staatliche Gewerbeärzte in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Änderungen in der Zuständigkeit und bei der Aufbauorganisation der bayerischen Gewerbeaufsicht



Zum 01. Januar 2015 trat die neue Aufbauorganisation in den 7 bayerischen Gewerbeaufsichtsämtern in Kraft.

Bereits Ende 2013 wurde im Zuge einer neuen bayerischen Regierungsbildung die Dienstaufsicht über die Gewerbeaufsichts-

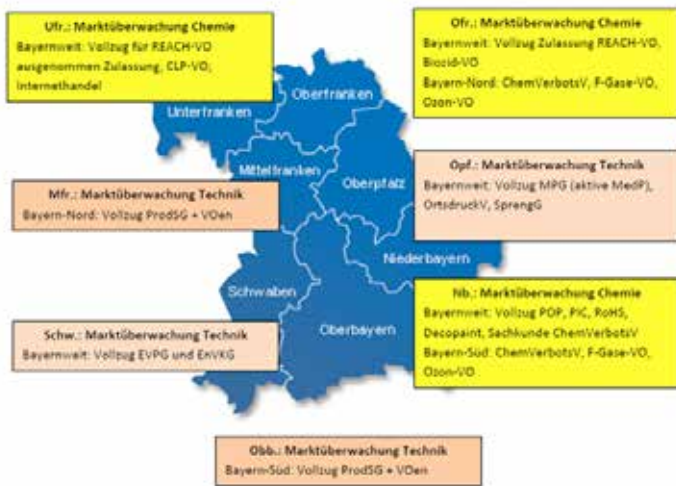
beamt(inn)en vom bayerischen Sozialministerium auf das bayerische Umweltministerium (StMUV) verlagert. Die dort geschaffene neue Abteilung 3 trägt den Namen „Verbraucherschutz und Gewerbeaufsicht“ und untersteht der bewährten Leitung von Frau Ministerialdirigentin Nießen. Neben der Dienstaufsicht und der Stellenbewirtschaftung wurde auch die Fachaufsicht zur Marktüberwachung und zum Gefahrenschutz in die Abteilung 3 übernommen. Unter dem Begriff Gefahrenschutz verbergen sich Aufgabeninhalte, die auch den Schutz Dritter betreffen können. Beispielsweise sei die Gefahrstoffverordnung oder das Medizinproduktegesetz genannt. Aber auch die überwachungsbedürftigen Anlagen der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrguttransport oder die UV-Schutz-Verordnung (UV SV) befinden sich im Portfolio des StMUV. Die Röntgenverordnung, die ebenfalls dem Gefahrenschutz zuzuordnen ist, wird weiterhin von den Gewerbeaufsichtsämtern vollzogen, ist aber aus organisatorischen Gründen der Fachabteilung für Strahlenschutz des StMUV zugeordnet.

Im bayerischen Arbeits- und Sozialministerium (StMAS) werden weiterhin die arbeitsschutzrechtlichen Fragestellungen behandelt. Neben den Themen des sozialen Arbeitsschutzes, des Arbeitsstättenrechts oder der Baustellenüberprüfungen, werden die Arbeitsprogramme der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie von dort fachlich geleitet. Auch die Teile der Betriebssicherheitsverordnung, die unmittelbaren Bezug zum Arbeits- oder Maschinenschutz aufweisen, werden weiterhin vom bayerischen Arbeitsministerium betreut. Die Vertretung Bayerns im LASI wird durch Frau Abteilungsleiterin Kaindl aus dem StMAS wahrgenommen.

Für die Gewerbeaufsichtsämter ergibt sich insofern kein geänderter Aufgabenkatalog.

Änderungen ergeben sich jedoch im administrativen Ablauf, da unsere aktiven und reaktiven Tätigkeiten für das jeweilige Ministerium in der Kosten-Leistungsrechnung erfasst werden müssen. Man kann sich unschwer vorstellen, dass sowohl die exakte Unterscheidung zwischen aktiver und reaktiver Tätigkeit entsprechend der LASI Veröffentlichung LV 1 als insbesondere auch die genaue Trennung der Anteile Gefahrenschutz und Arbeitsschutz bei einer umfangreichen Besichtigung nicht trivial ist.

Die gravierendste Veränderung in den Gewerbeaufsichtsämtern besteht jedoch darin, dass in allen 7 Häusern Kompetenzzentren zur Marktüberwachung gebildet wurden. Diese übernehmen entsprechend der beiliegenden Karte die verschiedenen Aufgabenstellungen des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes in Nord- und Südbayern. Teilweise erstrecken sich die Zuständigkeiten auf den gesamten Freistaat, was gerade in einem Flächenland mit intelligenten Lösungsansätzen organisiert werden muss. Die Mitarbeiter dieser Dezernate sind von sämtlichen Arbeitsschutzaufgaben freigestellt. Eine Betriebsbetreuung findet nicht statt. Damit wurde der politischen Schwerpunktsetzung in Bayern auch organisatorisch in den Gewerbeaufsichtsämtern Rechnung getragen.



Man darf gespannt sein, wie sich die Neuausrichtung im Tagesgeschäft bewährt. In einer der nächsten Ausgaben des Newsletters kann vielleicht schon über erste Auswirkungen der Umstrukturierung berichtet werden.

Dr. Günther Gaag, Sektion 2
c/o Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken

Vorstellung von Christina Schmiedel Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken



Christina Schmiedel

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vielen Dank für die Gelegenheit mich bei Ihnen vorzustellen. Ich bin 37 Jahre, verheiratet und wohne in einem Vorort von Würzburg.

Mein Weg zu Gewerbeaufsicht führte mich durch das Studium - zuerst Physiktechnik und anschließend Masterabschluss in dem neomodisch klingenden Fach „Photonics“ mit abschließender dreijähriger Forschungs-

und Lehrtätigkeit im Labor für Laser- und Plasmatechnologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst in niedersächsischen Göttingen.

Dem folgten im Jahr 2010 ein familiärberuflich bedingter Umzug nach Bayern und eine dreijährige Tätigkeit in der freien Wirtschaft - einem kleinen aber hochtechnologischen Unternehmen bei Würzburg. Auch hier waren Laser das Leitthema meiner Arbeit – genauer gesagt DFB-Laserdioden. Eine davon wurde in dem Mars-Rover „Curiosity“ verbaut, um in der Mars-Atmosphäre CO₂ und Wasser nachzuweisen. Mein Blick auf den Arbeitsschutz wurde in dieser Zeit durch meine Tätigkeit als Laserschutzbeauftragte geschärft.

Nach drei Jahren zog es mich jedoch weiter und ich bewarb mich für den Vorbereitungsdienst der bayerischen Gewerbeaufsicht bei der Regierung Unterfranken in Würzburg. Seit April 2015 habe ich meine zweijährige Ausbildung zur Gewerbeaufsichtsbeamtin beendet und arbeite mich intensiv in den Fachaufgabenbereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Gefahrgutrecht ein.

Den VD Gab habe ich durch meinen Amtsleiter Herrn Dr. Gaag bereits am Anfang meiner Ausbildung kennengelernt. Gerade als Neuling sah ich die vielen Möglichkeiten für Kontakte, Erfahrungsaustausch und neue Ideen, die der Verband zu bieten hat. Bereits während meiner Ausbildung hatte ich die Gelegenheit einige Mitglieder kennenzulernen und über die Vielfalt unserer Aufgaben angeregt zu diskutieren. Aber vor allem die Herzlichkeit jener und die freundliche Aufnahme in dem Verein hatten mir bestätigt, dass die Entscheidung beizutreten goldrichtig gewesen war.

Probleme bei der Beitragserhebung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit des VD Gab und zur Reduzierung von Kosten möchte ich einige Bitten an Sie richten. Die erste wendet sich an all diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag noch nicht abbuchen lassen, sondern selber überweisen. Dabei können Fehler verschiedenster Art auftreten und die Nachverfolgung bei der Kontrolle des Beitragseingangs ist erschwert. Bitte bedenken Sie noch einmal, ob Sie dem VD Gab nicht doch eine Einzugsermächtigung erteilen können. Dies würde für den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle eine große Unterstützung bedeuten. Bitte füllen Sie dazu einfach eine Änderungsmitteilung (im Internet leicht zu finden unter http://vdgab.de/Ablage/Beitrittsantrag_VDGAB.pdf) aus, tragen die Bankdaten ein und senden den Antrag, gern auch auf elektronischem Wege, ab. Recht vielen Dank dafür!

Meine zweite Bitte hat die Anwärter bzw. Referendare im Visier, die während ihrer Ausbildung für maximal zwei Jahre im VD Gab beitragsfrei sind. Haben Sie Ihre Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert, dann melden Sie dies doch bitte (wie zuvor) und teilen auch Ihre künftige Dienstlaufbahn mit. Nun kann auch Ihr Beitrag eingezogen werden und dem Verein zugutekommen.

Bei allen handschriftlichen Mitteilungen, insbesondere über den Wechsel Ihrer Bankdaten, können Übertragungsfehler auftreten. Daher bitte ich Sie, solche wichtigen Daten unbedingt (auch) elektronisch zu übermitteln. Dies vermeidet aufwendige Recherchen und unter Umständen auch teure Rücklastschriften.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung!

Ina Richter

Bildungsreise der Sektion XII Sachsen-Anhalt des VD Gab im Oktober 2014 nach Brandenburg

In den letzten 20 Jahren ist es der Sektion XII Sachsen-Anhalt des VD Gab nahezu in jedem Jahr gelungen, eine Bildungsreise für die Mitglieder zu organisieren. Diese Bildungsreisen finden nach wie vor Zuspruch bei den aktiven und pensionierten Mitgliedern.

So war die Sektion bereits in den Niederlanden, in Österreich, in der Schweiz, in Belgien, in Luxemburg und in Dänemark. Aber auch in Deutschland hat die Sektion schon viele interessante Reiseziele gefunden.



KKW Rheinsberg Blockwarte

Für das Jahr 2014 wurde ebenfalls eine Reise geplant und durchgeführt. Getreu der Maxime „Warum in die Ferne schweifen?“ führte die Reise dieses Mal in die Mark Brandenburg. Erstes Ziel war das Kernkraftwerk Rheinsberg am Stechlinsee. Während der interessanten Führung erfuhr die Reisegruppe, dass der 70 MW-Block des Kernkraftwerks 1966 in Betrieb ging und bis zu seiner Außerbetriebnahme 1990 eine Gesamtbruttoarbeit von 9.000 GWh erreichte. Seit 1990 laufen nun der Restbetrieb und der etappenweise Abbau des Kernkraftwerkes. Wissenswert waren insbesondere die Herausforderungen an den Arbeitsschutz, welche beim Rückbau des Kernkraftwerkes zu beachten waren. Unter den beengten räumlichen Verhältnissen mussten komplexe Bauteile schonend zerlegt und abtransportiert werden. Insgesamt wurde deutlich, welche enorme Kraftanstrengung hinter diesem Vorhaben stecken. Dabei blieb die Erkenntnis zurück, dass die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Erzeugung von Atomstrom nicht mit der Außerbetriebnahme endet.

Die Reise der Sektion ging weiter zum Schloss Rheinsberg, wo die Gruppe während einer Führung viel Neues über das Leben des „Alten Fritz“ (Friedrich II.) erfuhr. Seine Zeit in Rheinsberg bezeichnete der König später selbst einmal als seine schönsten Jahre. Nachdem auf den Stufen des Schlosses noch das obligatorische Gruppenfoto geschossen wurde, verbrachte die Reisegruppe noch etwas Zeit mit der Erkundung der am Grienericksee gelegenen barocken Residenzstadt. Weiter ging die Fahrt nach Kleinzerlang, wo abends im Hotel bei einem gemütlichen Beisammensein der neue Sektionsvorstand gewählt wurde.

Am nächsten Tag führte bei regnerischem Wetter die Rückfahrt nach Potsdam. Mit dem Bus ging es kreuz und quer durch die Stadt. Begleitet durch den fachkundigen Kommentar der Stadtführerin wurden selbst so versteckte Winkel wie die verbotene Stadt oder das russische Dorf angefahren. Der Wettergott hatte ein Einsehen und so konnte nach einem kurzen Fußmarsch das Schloss Sanssouci trocken erreicht und das Grab des Großen Königs besichtigt werden. Es war wieder eine erlebnisreiche Tour und die Pläne für die nächste Exkursion reifen schon.

G.Koste

Exkursion der VDGA-B-Sektionen Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland nach Bayern

Im April 2015 startete eine Gruppe von VDGA-Mitgliedern aus Hessen und Rheinland-Pfalz zu einer Exkursion nach Franken. Erste Station war das Werk der Firma TAKATA AG in Aschaffenburg. Hier werden von 1.700 Beschäftigten Airbags und Elektronikkomponenten entwickelt und produziert. Weltweit wird jeder fünfte Airbag in einer der insgesamt 55 TAKATA Fertigungsstätten produziert. Beim Rundgang durch die Produktionshallen wurde begrifflich, aus welchen Komponenten ein Airbag besteht und wie diese zusammengefügt werden. In den Testlabors konnte die Gruppe beobachten, wie die Produkte geprüft werden. In einer einfachen Auslösung wird ermittelt, ob und wie der Airbag auslöst. Hochleistungskameras halten diesen Prozess in ca. 2.000 Aufnahmen pro Sekunde fest, so dass eine genaue Auswertung möglich ist. Selbstverständlich werden an die Produktion höchste Qualitätsanforderungen gestellt, denn jedes später im Fahrzeug verbaute Sicherheitsbauteil soll hundertprozentig funktionieren.

Nachmittags traf sich die Reisegruppe mit den VDGA-Mitgliedern des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg zu einem fachlichen Erfahrungsaustausch. Einen breiten Raum nahm die Vorstellung und Diskussion der unterschiedlichen Organisationsformen und Aufgabenwahrnehmung in den Ländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz ein. Intensiv wurden die unterschiedlichen Ansätze beim Einsatz von Generalisten und Spezialisten und die Qualitätssicherung und Prioritätensetzung bei der Aufgabenerledigung diskutiert. Eine Vertreterin des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg stellte ein von ihr entwickeltes Verfahren zur zügigen und effektiven Bearbeitung von Mängelanzeigen der zugelassenen Überwachungsstellen vor. Mit dieser Methode gelingt es, die Vielzahl der Mängelanzeigen, insbesondere zu Aufzügen, bedarfsgerecht zu bearbeiten. Eine Psychologin des Regierungspräsidiums Gießen zeigte auf, wie das Thema „Psychische Belastung bei der Arbeit“ und insbesondere die Integration dieser Belastungsart in der Gefährdungsbeurteilung durch die Arbeitsschutzverwaltung in den Betrieben angestoßen werden kann. Leider war die Zeit für einen noch intensiveren fachlichen Austausch viel zu kurz; daher haben einzelne Kolleginnen und Kollegen die Fortsetzung weiterer Gespräche vereinbart.

Der nächste Tag begann mit einer Besichtigung der Firma KAESER KOMPRESSOREN in Coburg. Das Unternehmen verkauft seinen Kunden nicht nur das einzelne Produkt, sondern bietet Beratung rund um die Druckluftversorgung an und stellt auf Wunsch Systemleistungen bereit. Großes Interesse fand die Darstellung, wie die Themen Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument im Unternehmen bearbeitet werden. Im Betriebsrundgang erlebte die Gruppe u.a., wie die Rotoren, Hauptbestandteil eines Schraubenverdichters, in Teilschritten aus Rundstahl gefertigt werden. Wegen der hohen Präzisionsanforderungen erfolgen die letzten Schritte in klimatisierten Produktionsbereichen und weitestgehend vollautomatisiert. Der Schraubenverdichter ermöglicht eine Luftdruckerhöhung bis 16 bar; bei einem höheren Druckbedarf ist eine Nachverdichtung mittels Kolbenverdichter erforderlich. Dabei sind den Möglichkeiten, den recht geringen Wirkungsgrad von ca. 10% in der Mechanik zu erhöhen, physikalische Grenzen gesetzt, so dass es vielversprechender ist, Optimierungsmöglichkeiten in der Steuerung oder dem Zusammenwirken der Gesamtanlage zu suchen.

Bei größeren Verdichteranlagen lohnt sich eine Wärmerückgewinnung, wenn die gewonnene Wärme nutzbringend verwertet werden kann.

Selbstverständlich kamen auch Kultur und Genuss bei der Exkursion nicht zu kurz. So bestaunten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die wunderbare Architektur der Städte Würzburg, Bamberg und Coburg, das Pompejanum und die Johannesburg in Aschaffenburg und erfreuten sich am fränkischen Essen und dem „echt“ Bamberger Rauchbier. Wohlbehalten und um viele Erfahrungen reicher kehrte die Reisegruppe zurück. Alles in allem war dies wieder eine gelungene Exkursion, wofür sich die Mitreisenden bei den bayrischen Kolleginnen und Kollegen für deren Unterstützung und Gastfreundschaft bedanken.

Klaus-Peter Gerten

Anwärtertreffen auf der A+A 2015 (www.aplusa.de)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist schon eine Tradition, Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Ausbildung befinden oder in diesem Jahr ihre Ausbildung beendet haben, zu einem gemeinsamen Treffen auf die Messe einzuladen. Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen eine Teilnahme ermöglichen, das Kennenlernen über die Sektionsgrenzen hinaus fördern und mit Ihnen ins Gespräch kommen. Beispielhafte Themen können unter anderem sein: Tätigkeiten des VDGB, persönlicher Mehrwert durch die Mitgliedschaft oder der VDGB im Internet. Themen können auch von Ihnen gerne vorgeschlagen werden.

Das Treffen soll am 29.10.2015 von ca. 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr stattfinden. Eine persönliche Einladung mit allen notwendigen Informationen erhalten Sie rechtzeitig über Ihre Sektionsvorsitzenden. Natürlich wird auch in diesem Jahr ein Reisekostenzuschuss von max. 100,00 € gewährt und eine Tagesmessekarte zur Verfügung gestellt.

Die Organisation der Veranstaltung übernimmt wieder Herr Karl-Heinz Söbbe (soebbe@vdgab.de), mit dem sie sich gerne in Verbindung setzen können.

Die A+A ist die weltweit größte Fachmesse mit Kongress für alle Facetten von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.

Es lohnt sich also und Sie sollten sich den Termin schon einmal vormerken.

Karl-Heinz Söbbe

Veränderungen in der Arbeitswelt: Atypische Beschäftigung als Handlungsfeld eines zeitgemäßen Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Unsere Arbeitswelt erfährt derzeit einen tiefgreifenden Wandel. Neben der Digitalisierung der Arbeit nehmen auch die atypischen Beschäftigungsverhältnisse immer mehr zu. Durch diese Entwicklungen ergeben sich in den nächsten Jahren neue Herausforderungen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Hier wird der Arbeitsschutz und auch die staatliche Arbeitsschutzverwaltung zukünftig Antworten und Lösungen auf neue Fragen und Problemstellungen geben müssen.

LIA.nrw



gesünder arbeiten und leben.

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw) widmet sich daher in seiner Jahrestagung am 1. Oktober 2015 in Köln dem Thema „Zweiklassengesellschaft? Atypische Beschäftigung und Konsequenzen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“. Hierzu sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung eingeladen.

Nähere Informationen unter:

http://www.lia.nrw.de/service/veranstaltungen/2015_10_01/index.html

Die atypischen Beschäftigungsverhältnisse sind u.a. gekennzeichnet durch. Teilzeitbeschäftigungen, Befristungen, Leiharbeit und Mini- (bis 450 Euro Einkommen im Monat) bzw. Midi-Jobs (450 bis 850 Euro Einkommen im Monat), Praktika, Werkverträge sowie Solo-Selbstständigkeit. Mittlerweile arbeiten 39 % der Beschäftigten in NRW in atypischen Beschäftigungsverhältnissen - davon sind 70 % Frauen¹. Die atypische Beschäftigung hat in Deutschland im Zeitraum von 1991 bis 2012 eine Zunahme von 4,4 auf 7,9 Mio. erfahren.

Neben der Steigerung der atypischen Beschäftigtenverhältnisse ist hier auch das betriebliche Arbeitsschutzniveau deutlich geringer. Für Nordrhein-Westfalen zeigt die Beschäftigtenbefragung des LIA.nrw, dass bei der Beurteilung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen große Unterschiede zwischen Beschäftigten im Normalarbeitsverhältnis und atypisch Beschäftigten bestehen. Atypisch Beschäftigte bewerteten Arbeitsschutzmaßnahmen deutlich seltener als „eher gut“ und waren auch über gesetzliche Pflichtmaßnahmen nur unzureichend informiert oder vertraten fälschlicherweise die Auffassung, dass sie diese Dinge nicht betreffen. Die Abbildung veranschaulicht die unterschiedliche Bewertung betrieblicher Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch atypisch Beschäftigte und Beschäftigte im Normalarbeitsverhältnis. Allein die unterschiedliche Bewertung der Umsetzung der Elemente des Arbeitssicherheitsgesetzes verdeutlichen, dass Handlungsbedarf besteht, um auch die Sicherheit und Gesundheit der atypisch Beschäftigten zu sichern und zu verbessern.

So wird die Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz von 59 % der Beschäftigten in einem Normalarbeitsverhältnis und nur von 48 % atypisch Beschäftigter eher gut bewertet, während weitere 21 % der normal Beschäftigten aber 31 % der atypisch Beschäftigten angaben, dass sie davon nicht betroffen seien.

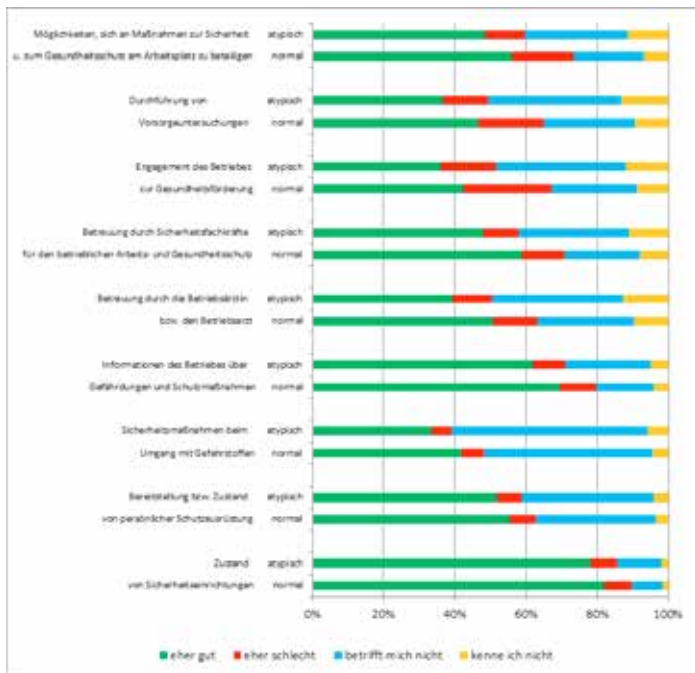


Abbildung: Beurteilung der betrieblichen Maßnahmen durch normal und atypisch Beschäftigte (Quelle: LIA.nrw Gesunde Arbeit NRW 2014)

Von der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin gaben 37 % der atypisch Beschäftigten an nicht betroffen zu sein und 48 % bewerteten sie als eher gut. Demgegenüber gaben nur 27 % der Beschäftigten im Normalarbeitsverhältnis an nicht davon betroffen zu sein, während 51 % die Betreuung als eher gut einschätzten. Darüber hinaus wurden 39 % der Beschäftigten im Normalarbeitsverhältnis persönlich an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt, bei den atypisch Beschäftigten waren es dagegen lediglich 27 %, die einbezogen wurden.

Die aufgezeigten Unterschiede stellen Ansatzpunkte für die Zukunft dar, um zum einen atypisch Beschäftigte für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stärker zu sensibilisieren und zum anderen in betriebliche Abläufe wie der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu integrieren. Neben der Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, geht es dabei vor allem darum, Konzepte zu entwickeln, die auch auf die spezifischen Bedürfnisse atypisch Beschäftigter abgestimmt sind.

¹Quelle: Gesunde Arbeit NRW 2014. Belastung - Auswirkung - Gestaltung - Bewältigung. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung in NRW

Steffen Röddecke, Dr. Christin Polzer
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes NRW
(LIA.NRW)

Einladung zur Mitgliederversammlung anlässlich der A+A 2015 im Oktober 2015 in Düsseldorf

Der Vorstand des VDGAB e.V. lädt alle Mitglieder des Vereins zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung während der A+A 2015 in Düsseldorf ein. Alle Sektionsvorsitzenden werden gebeten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, da keine Abgeordnetenversammlung vorgesehen ist

Die Mitgliederversammlung findet am 29.10.2015 ab 17:15 Uhr im CCD Süd der Messe Düsseldorf statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Festlegung der Schriftführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Annahme der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Schatzmeisterin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
9. Vorstellung der Überlegungen zur Qualitätssicherung der Arbeit der Arbeitsschutzbehörden
10. Wahlen des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Vorstellung von Vorstellungen für Satzungsänderungen
13. Vorstellung von Änderungsvorschlägen für den Internetauftritt des VDGAB
14. Berichte aus den Sektionen
15. Begrüßung der Neumitglieder
16. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung können wir den Tag gemeinsam in einer Düsseldorfer Gaststätte ausklingen lassen.

Auch in diesem Jahr findet ein Anwärtertreffen während des Kongresses statt. Nähere Einzelheiten werden im Internet veröffentlicht

Impressum

Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V.
Vorsitzender: Dipl.-Physiker Hartmut Karsten
Geschäftsstelle: VDGAB e.V.
c/o Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Große Steinernetischstraße 4
39104 Magdeburg
E-Mail: Info@VDGAB.de

Redaktion: Hartmut Karsten
Gestaltung: Christian Hoffmann
Druck: jva druck + medien, Geldern

Nachdruck nur mit schriftlicher Einwilligung der Redaktion gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.